

**Übersicht der Änderungen\_Satzung der Stadt Chemnitz über die Benutzung der Städtischen Musikschule Chemnitz**

alt	neu	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Benutzung</b></p> <p>(1) Die Städtische Musikschule Chemnitz ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Chemnitz.</p> <p>(2) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Städtische Musikschule Chemnitz auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Benutzung</b></p> <p><i>(3) Die Benutzung kann unter den Umständen einer behördlich angeordneten Schließung oder unter Tatbeständen des § 10 Absätze 2 und 3 dieser Satzung eingeschränkt oder versagt werden.</i></p>	<p>Ergänzung aus Erfahrungen der Corona Krise. Zusätzlich Einfügung der Einschränkung der Benutzung unter Verweis auf die Tatbestände.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Lehrmittel/Nutzungsentgelt</b></p> <p>(1) Für die Beschaffung von Lehrmitteln (Instrumente, Noten usw.) haben die Schülerinnen/ Schüler Sorge zu tragen. Im Rahmen der vorhandenen Bestände der Städtischen Musikschule Chemnitz können Instrumente zur Nutzung überlassen werden. <b>Die Nutzungsdauer beträgt ein Schuljahr. Während dieser Zeit haftet die Nutzerin/der Nutzer für das Instrument und</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Lehrmittel/Nutzungsentgelt</b></p> <p>(1) Für die Beschaffung von Lehrmitteln (Instrumente, Noten usw.) haben die Schülerinnen/Schüler Sorge zu tragen. Im Rahmen der vorhandenen Bestände der Städtischen Musikschule Chemnitz können Instrumente zur Nutzung überlassen werden.</p>	<p>Wegfall des Hinweises auf Nutzungsdauer obsolet, da Verweis in Absatz 3 auf Entgeltordnung</p>

alt	neu	Begründung
<p><i>dessen Zustand. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird dem Nutzer empfohlen.</i></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>An-, Ab- und Ummeldungen</b></p> <p>(1) An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Städtische Musikschule Chemnitz zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines/einer gesetzlichen Vertreters/Vertreterin erforderlich. An-, Ab- und Ummeldungen werden erst durch die Bestätigung der Städtischen Musikschule Chemnitz zu dem in dem Vertrag bzw. der Kündigung genannten Zeitpunkt rechtswirksam (Vertrag, Änderungsvertrag, Kündigungsbestätigung).</p> <p>(2) Die Anmeldungen werden nach ihrem Eingangsdatum bearbeitet. Ausnahmen sind bei Förderschülern möglich, um einen zeitnahen Anschluss am Unterricht zu gewähren.</p> <p>(5) Für Abmeldungen entgegen Abs. 4 entscheidet in begründeten Einzelfällen der/die Leiter/in der Einrichtung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>An-, Ab- und Ummeldungen</b></p> <p><b><i>(1) An-, Ab- und Ummeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Städtische Musikschule Chemnitz zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines/einer gesetzlichen Vertreters/Vertreterin erforderlich. An-, Ab- und Ummeldungen werden erst durch die schriftliche Bestätigung der Städtischen Musikschule Chemnitz zum darin genannten Zeitpunkt rechtswirksam.</i></b></p> <p><b><i>(2) Neuaufnahmen und Unterrichtsveränderungen im laufenden Schuljahr erfolgen zum 1. eines Monats. Die Aufteilung der Schülerinnen/Schüler auf die entsprechenden Lehrkräfte erfolgt durch die Schulleitung. Nebenabreden über den Unterricht bei einer bestimmten Lehrkraft sind nicht möglich. Der Unterrichtsplatz ist nicht übertragbar.</i></b></p> <p><b>A – Anmeldungen</b> <b><i>(1) Anmeldungen zum Unterricht erfolgen über das bereitgestellte Anmeldeformular. Anmeldungen werden nach ihrem Eingangsdatum bearbeitet. An-</i></b></p>	<p>Der Absatz wurde umfassend überarbeitet. An-, Ab- und Ummeldungen wurden getrennt aufgeführt zur Klarstellung der einzelnen Formen. Aufnahme von Absätzen, die vorher in anderen Paragraphen zu finden waren, hier aber zur besseren Lesbarkeit und Verständnis passen.</p> <p>Im Folgenden wurden die § 9 und 10 dieser Satzung ebenfalls komplett geändert.</p> <p>Es wurde keine inhaltliche Überarbeitung vorgenommen, sondern zusammengehörende Tatbestände jeweils in einem Paragraphen zusammengefasst.</p>

alt	neu	Begründung
	<p><b><i>meldebestätigungen erfolgen durch die Musikschule schriftlich.</i></b></p> <p><b><i>(2) Kann eine sofortige Unterrichtsweisung nicht erfolgen, wird die/der Schülerin/Schüler in die Warteliste aufgenommen. Ausnahmen sind bei Förderschülern möglich, um einen zeitnahen Anschluss am Unterricht zu gewährleisten.</i></b></p> <p><b><i>B – Ummeldungen</i></b></p> <p><b><i>(1) Anträge zu Ummeldungen (Lehrerwechsel, Wechsel der Unterrichtsform) können formlos gestellt werden. Ansonsten gelten die Regelungen zur Anmeldung.</i></b></p> <p><b><i>(2) Ummeldungen können auch durch die Städtische Musikschule Chemnitz zum Ende eines Monats durchgeführt werden (Abgang Lehrkraft, Änderung Gruppenstärke etc.)</i></b></p> <p><b><i>(3) Verändert sich während des Schuljahres die Teilnehmerzahl bei Gruppenunterricht unter 4 Schüler und kann nicht wiederhergestellt werden, so ist spätestens ab Beginn des nächsten Schuljahres der Wechsel in eine andere Unterrichtsform vorzunehmen.</i></b></p> <p><b><i>(4) Alle Ummeldungen müssen den</i></b></p>	

alt	neu	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Probeunterricht</b></p> <p>Es wird einmalig eine Probestunde von 30 Minuten gewährt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Unterricht</b></p> <p>(2) Der Unterricht wird unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 in jedem Fach einmal</p>	<p><i>Schülerinnen/Schülern bzw. deren gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern schriftlich zugehen.</i></p> <p><i>C – Abmeldungen</i> <i>(1) Abmeldungen sind jederzeit zum Ende eines Folgemonats nach Eingang einer Kündigung möglich. Die Abmeldung muss schriftlich bis zum 10. eines Monats der Städtischen Musikschule Chemnitz vorliegen. Die Abmeldebestätigung erfolgt durch die Städtische Musikschule Chemnitz schriftlich.</i></p> <p><i>(2) Für Abmeldungen entgegen C Absatz 1 entscheidet in begründeten Einzelfällen der/die Leiter/in der Einrichtung (Sonderkündigung).</i></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Probeunterricht</b></p> <p>Es wird einmalig eine Probestunde von 30 Minuten gewährt. <i>Die Gebühr für die Probestunde ist im § 6 Absatz 1 der Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Städtische Musikschule Chemnitz geregelt.</i></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Unterricht</b></p> <p><i>(1) Der Unterricht wird unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 dieser Satzung in</i></p>	<p>Aufnahme des Verweises der Gebühr</p> <p>Der § 9 wurde komplett neu gestaltet. Hier werden nunmehr nur noch Aussagen zum</p>

alt	neu	Begründung
<p>wöchentlich erteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Unterricht in Abstimmung mit dem Pädagogen 14-tägig in Doppelunterrichtseinheiten erteilt werden. Er findet in der Städtischen Musikschule Chemnitz sowie in Kindertagesstätten statt. Bei Bedarf kann er auch in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden.</p> <p>Die Unterrichtsstunden dauern in der/den</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Elementaren Musikerziehung, Grundausbildung, Ergänzungsfächer - 45Minuten,</li> <li>- Instrumental- und Vokalunterricht – je nach Unterrichtseinteilung 30, 45 oder 60 Minuten,</li> <li>- Kursen - 60 Minuten,</li> <li>- Tanz und Gruppen – je nach Zusammenstellung 15 - 90 Minuten.</li> </ul> <p>Abweichungen können von der/die Leiter/in der Einrichtung genehmigt werden.</p> <p>(3) Ein Ausschluss vom Unterricht kann im Einzelfall bei vorliegenden wichtigen Gründen (z. B. Nichtzahlung der Gebühr, nach vierwöchigem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht, Verstoß gegen diese Satzung, gegen die Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Städtische Musikschule Chemnitz) durch die Städtische Musikschule Chemnitz vorgenommen werden. Die Gebühren sind bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem der Ausschluss erfolgt.</p>	<p><b><i>jedem Fach einmal wöchentlich erteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Unterricht in Abstimmung mit dem Pädagogen 14-tägig in Doppelunterrichtseinheiten erteilt werden. Er findet in der Städtischen Musikschule Chemnitz sowie in Kindertagesstätten und Schulen statt. Bei Bedarf kann er auch in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden. Die Entscheidung über geeignete Räume trifft die Schulleitung. In Fällen einer behördlich angeordneten Schulschließung gemäß § 2 Absatz 3 dieser Satzung oder in begründeten Einzelfällen kann der Unterricht auch in Form von Online-Unterricht erteilt werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Schulleitung.</i></b></p> <p><b><i>(2) Die Unterrichtszeiten regelt § 7 der Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Städtische Musikschule Chemnitz.</i></b></p> <p><b><i>(3) Die Schülerinnen/Schüler sind verpflichtet, den Unterricht regelmäßig zu besuchen. Bei Abwesenheit ist die unterrichtende Lehrkraft rechtzeitig zu informieren.</i></b></p>	<p>Unterricht selbst getroffen. Die vorherigen Regelungen die ebenfalls im § 9 zu finden waren, sind nunmehr inhaltlich passend in den § 7 und den § 10 dieser Satzung eingefügt worden.</p>

alt	neu	Begründung
<p>(4) Für die Städtische Musikschule Chemnitz besteht die Möglichkeit, unabhängig von § 7 Abs. 4 aus pädagogischen Gründen (effektiverer Unterricht im Interesse der Schülerinnen/Schüler) oder Kapazitätsgründen (Langzeiterkrankungen, unvorhergesehenes Ausscheiden von Pädagogen) zum Ende eines Monats Unterrichtsformen zu verändern oder den Unterrichtsvertrag zu kündigen. Alle Veränderungen zur Unterrichtsform müssen den Schülerinnen/Schülern bzw. deren gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern schriftlich zugehen. Kann die veränderte Unterrichtsform von der Schülerin/dem Schüler/dem gesetzlichen/ der gesetzlichen Vertreter/Vertreterin nicht akzeptiert werden, besteht auch für sie/ihn/die gesetzliche/den gesetzlichen Vertreterin/Vertreter ein Kündigungsrecht zum Ende des Monats.</p> <p>(5) Verändert sich während des Schuljahres die Teilnehmerzahl bei Gruppenunterricht unter 4 Schüler und kann nicht wiederhergestellt werden, so ist ab Beginn des nächsten Halbjahres der Wechsel in den Kombiunterricht vorzunehmen.</p>		

alt	neu	Begründung
	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Beendigung des Unterrichtes</b></p> <p><b>(1) Der Unterricht wird im Regelfall gemäß § 7 Nr. C beendet, wenn keine Tatsachen der folgenden Absätze vorliegen.</b></p> <p><b>(2) Ein Ausschluss vom Unterricht kann im Einzelfall bei vorliegenden wichtigen Gründen durch die Städtische Musikschule erfolgen. Wichtige Gründe können u.a. sein: Nichtzahlung der Gebühr, nach vierwöchigem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht, Verstoß gegen diese Satzung, gegen die Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Städtische Musikschule Chemnitz, Verstoß gegen die Hausordnung, Unangebrachtes Verhalten gegenüber Dritten, Sachbeschädigung. Die Gebühren sind bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem der Ausschluss erfolgt.</b></p> <p><b>(3) Für die Städtische Musikschule Chemnitz besteht außerdem die Möglichkeit unabhängig von § 7 Nr. C Abs. 1 zum Ende eines Monats den Unterrichtsvertrag zu kündigen. Dies ist möglich aus pädagogischen Gründen (z.B. zeigt die/der Schülerin/ Schüler keine sichtbaren Fortschritte über einen längeren Zeitraum, fehlende Bereitschaft zum Üben, fehlende Bereitschaft zur aktiven Teilnahme, Weigerungen, die Anweisung</b></p>	<p>Neuaufnahme des § 10 über die Beendigung des Unterrichtes. In der vorherigen Fassung der Satzung fanden sich Regelungen zur Beendigung in den §§ 7, 9, 10. Diese Regelungen wurden nunmehr inhaltlich zu einem einzelnen Paragraphen zusammengefasst.</p> <p>Neuaufnahme weiterer Tatbestände für persönliche Gründe eines Ausschlusses</p> <p>Neuaufnahme weiterer Tatbestände für pädagogische Gründe eines Ausschlusses</p>

alt	neu	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Leistungen</b></p> <p>(2) Die Schülerinnen/Schüler haben die Möglichkeit, Prüfungen für den Erwerb von Teil- und Endabschlüssen entsprechend den Vorgaben des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. bzw. der fachbereichs-</p>	<p><i>gen der Lehrkraft anzunehmen und umzusetzen u.ä.). Des Weiteren kann aus Kapazitätsgründen (z.B. Langzeiterkrankungen der Lehrkraft, unvorhergesehenes Ausscheiden von Pädagogen) der Unterricht gekündigt werden. Die Entscheidung obliegt der Schulleitung in Absprache mit der Lehrkraft.</i></p> <p><i>(4) Bei einer Gebührenerhöhung ist die schriftliche Abmeldung innerhalb von sechs Wochen nach In-Kraft-Treten der Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Städtische Musikschule Chemnitz möglich.</i></p> <p><i>(5) Kann eine Ummeldung gemäß § 7 Nr. B Absatz 2 ff. dieser Satzung von der Schülerin/dem Schüler/dem gesetzlichen/ der gesetzlichen Vertreter/Vertreterin nicht akzeptiert werden, besteht auch für sie/ihn/die gesetzliche/den gesetzlichen Vertreterin/Vertreter ein Kündigungsrecht zum Ende des Monats.</i></p> <p style="text-align: center;"><b>§11 Leistungen</b></p> <p>(2) Die Schülerinnen/Schüler haben die Möglichkeit, Prüfungen für den Erwerb von Teil- und Endabschlüssen entsprechend den Vorgaben des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. bzw. der fachbereichs-</p>	<p>aus § 10 wurde § 11 aufgrund Änderungen des § 10</p>



alt	neu	Begründung
<p>bezogenen Prüfungsordnung abzulegen. Dazu ist die Belegung des Ergänzungsfaches „Musiktheorie“ nachzuweisen. Für Abschlüsse in der Mittel- und Oberstufe muss zusätzlich das Ergänzungsfach „Ensemble“ belegt werden.</p> <p>(3) Am Ende des zweiten Schulhalbjahres findet eine unterrichtsfreie Prüfungswoche statt. Ausgenommen davon sind die musikalische Früherziehung, Seniorenangebote und externer Musikschulunterricht.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Studienvorbereitende Abteilung</b></p> <p>(2) Die Aufnahme erfordert ein Vorspiel vor einer Fachjury, die nach den vom Verband Deutscher Musikschule e. V. empfohlenen Kriterien die Leistungen beurteilt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Status des Elternsprecherrates</b></p> <p>(3) Der Elternsprecherrat hat ein Informationsrecht. Die Direktorin/Der Direktor informiert mindestens zweimal pro Schuljahr den Elternsprecherrat über die aktuelle Entwicklung der Städtischen Musikschule.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 1. August 2017 in</p>	<p>bezogenen Prüfungsordnung abzulegen. Dazu ist die Belegung des Ergänzungsfaches „Musiktheorie“ <b>ab der Mittelstufenprüfung I</b> nachzuweisen Für Abschlüsse in der Mittel- und Oberstufe muss zusätzlich das Ergänzungsfach „Ensemble“ belegt werden.</p> <p>(3) Am Ende des zweiten Schulhalbjahres findet eine unterrichtsfreie Prüfungswoche statt. Ausgenommen davon sind die musikalische Früherziehung, Seniorenangebote externer Musikschulunterricht <b>und das Instrumentenkarussell.</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Studienvorbereitende Abteilung</b></p> <p>(2) Die Aufnahme erfordert ein Vorspiel vor einer Fachjury, die nach den vom Verband deutscher Musikschulen e. V. empfohlenen Kriterien die Leistungen beurteilt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Status des Elternsprecherrates</b></p> <p>(3) Der Elternsprecherrat hat ein Informationsrecht. <b>Die Leiterin/Der Leiter</b> informiert mindestens zweimal pro Schuljahr den Elternsprecherrat über die aktuelle Entwicklung der Städtischen Musikschule Chemnitz.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2020 in</p>	<p>Ergänzung „ab Mittelstufenprüfung I“ in Analogie zur Prüfungsordnung des Verbandes deutscher Musikschulen</p> <p>Ergänzung Instrumentenkarussell</p> <p>Änderung in Leiterin/ Leiterin analog aller Satzungen</p> <p>Änderung des Zeitpunktes des Aus- und Inkrafttretens</p>

<b>alt</b>	<b>neu</b>	<b>Begründung</b>
Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Chemnitz über die Benutzung der Städtischen Musikschule Chemnitz (Beschluss-Nr. B-079/2015 des Stadtrates vom 10. Juni 2015) außer Kraft.	Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Chemnitz über die Benutzung der Städtischen Musikschule Chemnitz (Beschluss-Nr. B-049/2017 des Stadtrates vom 14.06.2017) außer Kraft.	